

## 976 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 13. 7. 1989

# Regierungsvorlage

### **Bundesgesetz vom xx. xxxxx 1989, mit dem das Wertzollgesetz 1980 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221/1980, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 663/1987, wird wie folgt geändert:

1. Der § 11 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Zur Ermittlung des Zollwertes ist eine Erklärung abzugeben. Diese Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes ist schriftlich und gemeinsam mit der nach den zollgesetzlichen Bestimmungen für die Verzollung von Waren, einschließlich der Fälle von Sammelanmeldungen und von Zollabrechnungen (Abmeldungen) im Vormerkverkehr, abzugebenden Anmeldung vorzulegen, sofern sie nicht in der Anmeldung selbst erfolgt.

(2) Die mündliche Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes ist zulässig, wenn in der Sendung Waren enthalten sind, für die ein Zollwert zu ermitteln ist, der insgesamt 5 000 S nicht übersteigt, oder wenn nach den zollgesetzlichen Bestimmungen mündliche Anmeldung zugelassen ist.“

2. Dem § 11 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anmelder im Sinn der zollgesetzlichen Bestimmungen ist befugt, die Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes in der Anmeldung abzugeben, auch wenn er nicht Käufer oder Empfänger ist; er hat die zu diesem Zweck eingeholten Auskünfte so aufzubewahren, daß sie von der Zollbehörde jederzeit überprüft werden können.“

3. Der § 11 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Zur Ermittlung des Zollwertes sind alle Angaben zu machen, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erforderlich sind. Soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, gelten die zollgesetzlichen Bestimmungen über die Anmeldung sinngemäß für die Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes.

(5) Gibt eine vom Anmelder nach Abs. 3 abgegebene Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes nicht ausreichenden Aufschluß über die für die Zollwertermittlung maßgebenden Umstände, so hat der Käufer oder Empfänger über Aufforderung des Zollamtes eine Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes abzugeben.“

#### **Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## VORBLATT

**Problem:**

Das Wertzollgesetz 1980 knüpft die Verpflichtung zur Abgabe einer schriftlichen bzw. mündlichen Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes an den Inhalt der entsprechenden zollgesetzlichen Bestimmungen über die Anmeldung. Die daraus resultierende Verpflichtung, auch bei Waren geringen Wertes eine schriftliche Zollwerterklärung abgeben zu müssen, führt zu nicht unerheblichen Behinderungen in der Abfertigung.

Für künftige Datenverbundsysteme ist es erforderlich, die Möglichkeit der Abgabe der Zollwerterklärung in der Anmeldung — in Form weitgehend codierter Angaben — vorzusehen. Nur durch die auch dem Anmelder eingeräumte Berechtigung zur Abgabe der Zollwerterklärung kann eine Verfahrenserleichterung geschaffen werden, die die Abgabe von Anmeldung und Zollwerterklärung durch eine Person ermöglicht.

**Ziel:**

Schaffung einer Bagatellregelung für die Zollwerterklärung und Erweiterung des Kreises der zur Abgabe der Erklärung berechtigten Personen im Wertzollgesetz 1980, um durch das Zollgesetz 1988 bereits verwirklichte Vereinfachungseffekte im Zollverfahren wirksam zu unterstützen.

**Inhalt:**

Absehen vom Erfordernis einer schriftlichen Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes bei Waren, deren Zollwert 5 000 S nicht übersteigt. Schaffung der Möglichkeit der Abgabe der Zollwerterklärung durch den Anmelder in der Anmeldung.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Keine erhöhten Kosten.

**EG-Konformität:**

Die EG-Konformität im Hinblick auf den Inhalt der Verordnung der Kommission Nr. 1496/80, ABl. EG Nr. L 154/16, in der geltenden Fassung, über die Anmeldung der Angaben für den Zollwert und über vorzulegende Unterlagen, ist gegeben.

## Erläuterungen

### A. Allgemeiner Teil

Im Interesse einer Vereinfachung der zollamtlichen Abfertigung erscheint es zweckmäßig, bei Waren geringen Wertes vom Erfordernis der Abgabe einer schriftlichen Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes abzusehen. Die nunmehr vorgesehene Möglichkeit, die Zollwerterklärung auch in der Anmeldung — in Form weitgehend codierter Angaben — abzugeben, stellt einen wichtigen Schritt zur Vorbereitung künftiger Datenverbundsysteme dar. Die damit in Zusammenhang stehende, dem Anmelder eingeräumte, Berechtigung zur Abgabe der Zollwerterklärung schafft die Voraussetzung für die Abgabe von Anmeldung und Zollwerterklärung durch eine einzige Person.

Die vergleichbaren EG-Regelungen sind Gegenstand der Verordnung der Kommission Nr. 1496/80, Abl. EG Nr. L 154/16, in der geltenden Fassung, über die Anmeldung der Angaben für den Zollwert und über vorzulegende Unterlagen. Die vorgesehenen Bestimmungen entsprechen im wesentlichen dem Inhalt der EG-Vorschriften. Diese räumen sowohl die Möglichkeit ein, bis zu einer bestimmten Wertgrenze von einer schriftlichen Erklärung abzusehen, als auch bei Verwendung von Datenverarbeitungsanlagen Abweichungen in der Form der Darstellung der zur Ermittlung des Zollwertes erforderlichen Daten zuzulassen. Bezüglich der Wertgrenze für schriftliche Erklärungen wurde dabei einer Angleichung an die österreichischen zollrechtlichen Vorschriften gegenüber einer Übernahme der Regelungen der EG-Verordnung der Vorzug gegeben. Die Berechtigung des Anmelders zur Abgabe der Zollwerterklärung entspricht den EG-Bestimmungen, die als Zollwertanmelder jeden zulassen, der die Tatsachen über die in der Anmeldung zu bestätigenden Umstände zur Verfügung hat.

Durch dieses Bundesgesetz erwachsen keine erhöhten Kosten. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („Zollwesen“).

### B. Besonderer Teil

#### Zu Z 1 Art. I:

Die nunmehr in Abs. 1 allgemein eingeräumte Möglichkeit, die Zollwerterklärung auch in der Anmeldung in Form weitgehend codierter Angaben abgeben zu können, ist ein wichtiger Schritt zur Vorbereitung künftiger Datenverbundsysteme. Die bisherige Sonderregelung für den Vormerkverkehr hat sich in der Praxis als entbehrlich erwiesen und kann daher wegfallen.

Durch die Textierung des Abs. 2 wird eine mündliche Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes neben jenen Fällen, in denen nach den zollgesetzlichen Bestimmungen mündliche Anmeldung zulässig ist, auch in Fällen zugelassen, in denen der Zollwert der Waren 5 000 S nicht übersteigt. Mit dieser Bestimmung wird eine Bagatellregelung im Interesse der Erleichterung des Warenverkehrs geschaffen. Die bisherige Regelung des Abs. 2 dritter Satz hat sich in der Praxis als entbehrlich erwiesen und kann daher wegfallen.

#### Zu Z 2 Art. I:

Die dem Empfänger bzw. Anmelder nach Abs. 3 alternativ eingeräumte Möglichkeit der Abgabe der Zollwerterklärung bringt eine Verfahrenserleichterung dadurch, daß Anmeldung und Zollwerterklärung nunmehr auch von einer einzigen Person abgegeben werden können.

#### Zu Z 3 Art. I:

Die Bestimmungen des Abs. 4 tragen den Änderungen der vorangehenden Absätze Rechnung, entsprechen aber sonst im wesentlichen dem Inhalt des bisherigen Abs. 5.

Die Regelung des Abs. 5 ersetzt die den Inhalt des bisherigen Abs. 4 bildenden Bestimmungen, gegen die im Hinblick auf die Beschränkung des Kreises der Begünstigten Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit bestehen, durch eine allgemeine gefaßte Bestimmung.

## Gegenüberstellung

### Artikel I

#### Geltender Gesetzestext

§ 11. (1) Zur Ermittlung des Zollwertes ist eine Erklärung abzugeben. Diese Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes ist gemeinsam mit der nach den zollgesetzlichen Vorschriften für die Verzollung von Waren, einschließlich der Fälle von Sammelanmeldungen und von Zollabrechnungen (Abmeldungen) im Vormerkverkehr, abzugebenden Anmeldung vorzulegen. Soweit zur Vereinfachung der Abrechnung erforderlich, ist in der Ausübungsbewilligung für einen Vormerkverkehr anzuordnen, daß alle oder einzelne Angaben zur Ermittlung des Zollwertes bereits in der Anmeldung für die Abfertigung zum Vormerkverkehr zu machen sind. In einem solchen Fall ist es nicht erforderlich, daß die in der Anmeldung gemachten Angaben anlässlich der Abrechnung in der Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes wiederholt werden.

(2) Die Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes ist schriftlich abzugeben. In Fällen, in denen nach den zollgesetzlichen Vorschriften die Abgabe einer mündlichen Anmeldung zulässig ist, kann auch die Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes mündlich abgegeben werden. Sind jedoch die Angaben für die Ermittlung des Zollwertes nicht ausreichend oder bestehen Bedenken gegen deren Richtigkeit, so hat das Zollamt eine schriftliche Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes zu verlangen.

(3) Die Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes hat der Käufer im Zollgebiet oder, falls kein Kaufgeschäft vorliegt, der Empfänger abzugeben.

(4) Tritt ein Eisenbahnunternehmen als Anmelder auf und wird die Ware vor Erreichen des Bestimmungsortes ohne Vorliegen einer schriftlichen Vollmacht beziehungsweise der zur Ermittlung des Zollwertes erforderlichen Unterlagen zur Verzollung gestellt, so sind die Eingangsabgaben auf Grund der von diesem Unternehmen abgegebenen Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes vorläufig festzusetzen. Der in der schriftlichen Anmeldung oder bei mündlicher Anmel-

#### Text in der Fassung des Entwurfes

(1) Zur Ermittlung des Zollwertes ist eine Erklärung abzugeben. Diese Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes ist schriftlich und gemeinsam mit der nach den zollgesetzlichen Bestimmungen für die Verzollung von Waren, einschließlich der Fälle von Sammelanmeldungen und von Zollabrechnungen (Abmeldungen) im Vormerkverkehr, abzugebenden Anmeldung vorzulegen, sofern sie nicht in der Anmeldung selbst erfolgt.

(2) Die mündliche Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes ist zulässig, wenn in der Sendung Waren enthalten sind, für die ein Zollwert zu ermitteln ist, der insgesamt 5 000 S nicht übersteigt, oder wenn nach den zollgesetzlichen Bestimmungen mündliche Anmeldung zugelassen ist.

(3) Die Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes hat der Käufer im Zollgebiet oder, falls kein Kaufgeschäft vorliegt, der Empfänger abzugeben. Der Anmelder im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften ist befugt, die Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes in der Anmeldung abzugeben, auch wenn er nicht Käufer oder Empfänger ist. Er hat die zu diesem Zweck eingeholten Auskünfte so aufzubewahren, daß sie von der Zollbehörde jederzeit überprüft werden können.

(4) Zur Ermittlung des Zollwertes sind alle Angaben zu machen, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erforderlich sind. Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, gelten die zollgesetzlichen Bestimmungen über die Anmeldung sinngemäß für die Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes.

## Geltender Gesetzestext

dung im zollamtlichen Abfertigungsbefund genannte Empfänger hat für die endgültige Festsetzung der Eingangsabgaben eine Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes abzugeben, wenn er vom Zollamt hierzu aufgefordert wird.

(5) Die Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes hat alle Angaben zu enthalten, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für die Ermittlung des Zollwertes erforderlich sind. Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, gelten die zollgesetzlichen Vorschriften über die Anmeldung sinngemäß für die Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes.

## Text in der Fassung des Entwurfes

(5) Gibt eine vom Anmelder nach Abs. 3 abgegebene Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes nicht ausreichenden Aufschluß über die für die Zollwertermittlung maßgebenden Umstände, so hat der Käufer oder Empfänger über Aufforderung des Zollamtes eine Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes abzugeben.